

Anlage P zum Konditionen-Kartellvertrag

1. Pfandbeträge für definierte Verpackungen (alle mit ADR/GGVS-Zulassung, soweit nicht anders angegeben) und Paletten.

Bezeichnung	Volumen	Preis in €
Kunststoffkanister	17,5 l	3,58
Kunststoffkanister	30 l	3,58
Kunststoffkanister	60 l	8,69
Kunststofffässer	ca. 200 l	23,01
Metallfässer (Garagenfässer)	ca. 60 l	
Metall-Sickenfässer normal	ca. 200 l	
Metall-Sickenfässer innen lackiert oder innen beschichtet	ca. 200 l	
Metall-Sickenfässer verzinkt	ca. 200 l	
Metall-Rollreifenfässer verzinkt oder innen beschichtet	ca. 200 l	
Leichtcontainer und Palettencontainer	450 – 1.250 l	153,39
Schwerer Gitterboxcontainer	bis 800 l	383,47
Schwerer Gitterboxcontainer	bis 1.250 l	
Edelstahlcontainer	800 – 1.050 l	
Paletten aus Holz		
Paletten aus Kunststoff		

2. Rücknahmebedingungen

- Rücksendungen auf Kosten des Kunden oder frei Auslieferungsfahrzeug beim Kunden;
- restlos entleert; restentleert ist die Verpackung, wenn sie unter Berücksichtigung der Konsistenz des Füllstoffes nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglich entleert ist;
- keine äußerlich sichtbaren Schäden, gefahrgutrechtlich und gefahrstoffrechtlich etikettiert, keine außen anhaftenden Produktreste.

3. Rücknahmefrist

Die Pfandbeträge sind voll zu erstatten bei Rückgabe der Verpackung innerhalb eines Monats. Bei späterer Rückgabe sind angemessene Abzüge nach Maßgabe individueller Firmenkonditionen vorzusehen, soweit nachfolgend keine Konkretisierung erfolgt.

Bei Leichtcontainern sind nach Ablauf der Monatsfrist € 25,56 pro angefangenen Monat, bei Gitterboxcontainern und Edelstahlcontainern mindestens € 51,13 pro angefangenen Monat zu berechnen.

Erfolgt die Rückgabe zum Auslieferungsfahrzeug des Chemikaliengroßhändlers, so gilt als Zeitpunkt der Rückgabe die Versandbereitstellung mit der Meldung dieser Bereitstellung an den Chemikaliengroßhändler.

4. Fremde Verpackungen

Die Gebinde sind in der Praxis stets Eigentum des Lieferanten des Füllgutes. Soweit dies unauslöschbar vermerkt ist, z. B. durch Einprägung, dürfen die Gebinde von Wettbewerbern nicht zurückgenommen werden. Soweit die Eigentümer-Kennzeichnung aber ohne weiteres entfernt werden kann, z. B. durch Ablösung von Etiketten, gestehen sich die Gesellschafter das Recht zu, Gebinde anderer Gesellschafter zurückzunehmen zu den o. g. Bedingungen.